



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

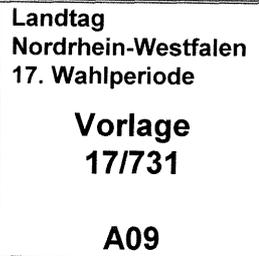
60-fach

19. April 2018

Seite 1 von 10

Telefon 0211 871-2800

Telefax 0211 871-



Sitzung des Innenausschusses am 19.04.2018
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2018
„Abschlussbericht des Verwaltungsermittlungsverfahrens zum Fall
Rainer Wendt“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen übersende ich den schriftlichen Bericht zum
TOP „Abschlussbericht des Verwaltungsermittlungsverfahrens zum Fall
Rainer Wendt“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 19.04.2018
zu dem Tagesordnungspunkt
„Abschlussbericht des Verwaltungsermittlungsverfahrens zum Fall
Rainer Wendt“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2018

I. Vorbemerkung

Das Verwaltungsermittlungsverfahren in Bezug auf das Dienstverhältnis des Polizeihauptkommissars a.D. Rainer Wendt ist abgeschlossen. Hierüber habe ich die innenpolitischen Sprecher der im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen informiert.

Ich habe mit den o.g. innenpolitischen Sprechern vereinbart, die Frage der Zulässigkeit der Übersendung des Abschlussberichts durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI) prüfen zu lassen. Die LDI ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der o.g. Bericht eine Vielzahl personenbezogener Daten nicht nur des Herrn Wendt, sondern auch anderer Beschäftigter nordrhein-westfälischer Behörden enthält. Damit wäre eine Übermittlung des Abschlussberichts an den Landtag eine Übermittlung personenbezogener Daten. Die LDI führt aus, dass ein hiermit verbundener Eingriff in das Rechts auf informationelle Selbstbestimmung stets einer rechtlichen Grundlage bedarf. Eine solche Rechtsgrundlage - die maßgebliche Rechtsvorschrift ist § 87 Abs. 2 LBG NRW - sei jedoch nicht ersichtlich.

Als zulässig wird lediglich ein Kurzbericht über den Bericht angesehen, der allein die dienstrechtlichen Informationen enthält, die notwendig sind, um die für die Ausübung des Kontrollrechts des Parlaments maßgeblichen Zusammenhänge nachvollziehen zu können. Dabei dürfen die Namen der beteiligten Beschäftigten grundsätzlich nicht genannt werden. Eine bloße Schwärzung der in dem Abschlussbericht enthaltenen personenbezogenen Daten würde den datenschutzrechtlichen Anforderungen hingegen nicht genügen.

Dies habe ich dem Vorsitzenden des Innenausschusses mit Schreiben vom 10.04.2018 mitgeteilt. Das Schreiben ging nachrichtlich an die o.g. innenpolitischen Sprecher. Ferner habe ich den Vorsitzenden des In-



enausschusses gebeten zu prüfen, ob der Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses nach Maßgabe der Verschlussordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden kann, ohne hierdurch in unzulässiger Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Betroffener einzugreifen. Diese Frage ist derzeit noch nicht geklärt.

II. Wesentliche Ergebnisse des Abschlussberichts

Zu den wesentlichen Ergebnissen des Berichts:

1. Auftrag

Am 24.02.2017 führte Rainer Wendt ein Interview mit dem ARD-Fernsehmagazin „Report München“, das am 03.03.2017 in den Tages-themen ausgestrahlt wurde. In diesem Interview erklärte er nach vorherigem Bestreiten, in Nordrhein-Westfalen als Polizeibeamter auf Basis von 28 Wochenstunden ein Teilzeitgehalt zu beziehen, ohne Dienst zu verrichten. Herr Wendt gab ab, mit Billigung seines Ministers und seiner Behörde seine Arbeit in Berlin als Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) zu leisten.

Mit Erlassen des damaligen Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) - nachfolgend als Innenministerium bezeichnet - vom 06.03., 08.03. und 15.03.2017 wurden der Leitende Regierungsdirektor (LRD) Jörn Guddat vom Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes NRW (LAFP NRW) und der LRD Dr. Dirk Grete von der Bezirksregierung (BR Arnsberg) mit der Durchführung einer umfassenden dienstrechtlichen Bewertung in Bezug auf Herrn Polizeihauptkommissar (PHK) a.D. Rainer Wendt beauftragt. Untersuchungsgegenstand sollte dessen aktive Dienstzeit und die gleichzeitige Gewerkschaftstätigkeit als Landes- bzw. Bundesvorsitzender der DPoIG sein. Für die Erfüllung dieses Auftrags wurden die Ermittler weisungsfrei gestellt.

In einer Besprechung im Innenministerium am 21. März 2017 ist der Auftrag ausweislich des Abschlussberichts dahingehend konkretisiert, dass insbesondere folgende Aspekte aufgegriffen werden sollten:

- Wie war der genaue dienstliche Werdegang von Herrn Wendt?
- Ab wann hat Herr Wendt keine dienstlichen Tätigkeiten mehr wahrgenommen und mit welcher Legitimation?
- Wann ist er von wem in welchem Umfang von der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben entlastet worden?
- Handelt es sich um ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst?



- Welche Umstände lagen der letzten Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 12 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) zugrunde?
- Was waren die Grundlagen für die Erstellung der letzten beiden dienstlichen Beurteilungen?
- In welcher Weise erfolgte die „Freistellung“ von Herrn Wendt?
- Wie verhielt es sich in diesem Zusammenhang mit der Personalratsarbeit von Herrn Wendt?
- Wie waren die näheren Umstände der Versetzung zum PP Mönchengladbach und zum Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD)?
- Wie waren die Umstände seiner Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand?

Darüber hinaus äußerten der damalige Innenminister, Herr Jäger, dessen Staatssekretär (StS), Herr Nebe, und weitere Vertreter des Innenministeriums in den Sitzungen des Innenausschusses des Landtags am 09.03. und 13.04.2017 Erwartungshaltungen hinsichtlich des Umfangs der zu leistenden Ermittlungstätigkeit, insbesondere in Bezug auf den Kreis zu befragender Personen. Die betreffenden Ausschussprotokolle wurden ausgewertet und die Erkenntnisse in die Ermittlungstätigkeit einbezogen.

Ich habe mir nach meiner Amtsübernahme den von meinem Vorgänger erteilten Untersuchungsauftrag zu Eigen gemacht und dies auch in der Innenausschusssitzung des Landtags vom 07.09.2017 erklärt.

Mit Wirkung vom 20.09.2017 habe ich die Ermittler Herrn LRD Guddat zu 100 % und Herrn LRD Dr. Grete zu 60 % von ihren Hauptämtern freigestellt, um das Verwaltungsermittlungsverfahren möglichst zügig abzuschließen. Den beiden Ermittlern wurden vom LAFP NRW durch Verfügung vom 09.03.2017 drei Beamtinnen unmittelbar zur Unterstützung zugeordnet und für die Aufgabe weisungsfrei gestellt.

2. Gang der Ermittlungen

Zur Durchführung der Verwaltungsermittlungen ist ausweislich des Abschlussberichts zunächst die vom Innenministerium übersandte Personalakte von Herrn Wendt gesichtet und ausgewertet worden. Alle Behörden, in denen Herr Wendt nach seiner Ausbildung eingesetzt war, seien aufgefordert worden, alle Akten, Vorgänge und Vermerke den Beamten betreffend vorzulegen. Dies habe auch sämtliche Sachvorgänge umfasst, die üblicherweise keinen Eingang in die Personalakte fänden. Darüber hinaus sei um lückenlose tabellarische Auflistung aller Vorgesetzten des Beamten für den gesamten Zeitraum seiner Zugehörigkeit zur Behörde, beginnend bei den unmittelbaren Vorgesetzten bis hin zur



Behördenleitung, gebeten worden. Sämtliche Personen, die in diesem Zeitraum in der Sachaufgabe Personalangelegenheiten eingesetzt waren, sollten benannt werden.

Angeschrieben worden seien die Behörden Polizeipräsidium (PP) Duisburg, PP Mönchengladbach und das LZPD NRW. Die entsprechenden Berichte seien im April 2017 eingegangen. Das Innenministerium habe am 21.03.2017 die Bereitstellung sämtlicher dort vorhandener Unterlagen angekündigt. Die Unterlagen seien in den Monaten März 2017 bis Oktober 2017 übersandt und ausgewertet worden. Auf der Grundlage dieser Auswertung sei eine Liste der zu befragenden Personen erstellt worden.

Auf Initiative des Ermittlungsführers im Disziplinarverfahren hätten zwei Termine mit den Ermittlern im Verwaltungsermittlungsverfahren stattgefunden. Am 02.08.2017 sei ein anonymer Hinweis eingegangen, wonach Herr Wendt seit dem 2010 nicht mehr im Polizeihauptpersonalrat (PHPR) anwesend gewesen sei. Mit Schreiben vom 04.12.2017 habe die Staatsanwaltschaft Düsseldorf einem Antrag auf Einsicht in die dort geführten Ermittlungsakten entsprochen.

Der untersuchte Zeitraum umfasst ausweislich des Abschlussberichts eine Spanne von ca. 1990 bis zum Zeitpunkt der Zurrufsetzung des Beamten im Februar 2017. Befragt worden seien 44 Personen, die in der Zeit Vorgesetzte von Herrn Wendt waren, Personen, die mit Entscheidungen seine dienstliche Laufbahn betreffend befasst waren, oder solche, auf die Befragte in ihren Aussagen hingewiesen hatten.

Herr Wendt selbst habe für eine Befragung nicht zur Verfügung gestanden und über seinen Rechtsbeistand mitteilen lassen, keine Stellungnahme abgeben zu wollen.

3. Wesentliches Ergebnis der Verwaltungsermittlungen

- Herr Wendt habe beim PP Duisburg bis zu seiner Abordnung zum PP Mönchengladbach am 01.02.2006 entgegen seiner Aussage Dienst verrichtet und zwar zunächst Vollzeit, ab Januar 2001 dann in Teilzeit mit 28,5 Wochenstunden.
- Die Versetzung von Herrn Wendt zum PP Mönchengladbach sei auf Veranlassung des Innenministeriums wegen anhaltender Spannungen des Herrn Wendt und dem Polizeipräsidenten Duisburg erfolgt und mit dem Ziel, dem Beamten bei der Ausübung seiner gewerkschaftlichen Tätigkeiten größere Freiräume einzuräumen.



- Herr Wendt habe in der Zeit seiner Zugehörigkeit zum PP Mönchengladbach vom 01.02.2006 bis 24.01.2010 auf Veranlassung des Innenministeriums, unbeschadet seiner Tätigkeit als Mitglied des PHPR, keinen Dienst verrichtet.
- Herr Wendt habe auf Veranlassung des Innenministeriums im LZPD NRW vom 25.01.2010 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 28.02.2017, unbeschadet seiner Tätigkeit als Mitglied des PHPR, keinen Dienst verrichtet.
- • Herr Wendt und die DPoIG hätten von einer Praxis des Innenministeriums profitiert, die den Zweck hatte, Vorsitzende kleiner Polizeigewerkschaften in größtmöglichem Umfang dienstlich zu entlasten, um ihnen Raum für gewerkschaftliche Tätigkeiten zu eröffnen. Sofern Herr Wendt vor diesem Hintergrund trotz Alimentierung durch das Land Nordrhein-Westfalen keinen Dienst verrichtet habe, liege darin kein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 LBG.
- • Herr Wendt habe etwa ab dem Jahr 2009 nicht mehr regelmäßig an den Sitzungen des PHPR teilgenommen, ab dem Jahr 2011 gar nicht mehr. Das Fernbleiben von den Sitzungen des PHPR, ohne in dieser Zeit regulären Dienst zu verrichten, könne eine Dienstpflichtverletzung darstellen. Die Ermittler des Verwaltungsermittlungsverfahrens haben dem Bericht zufolge dem Ermittlungsführer des Disziplinarverfahrens mit Schreiben vom 06.02.2018 mitgeteilt, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen möglicherweise ein zureichender Anhaltspunkt für ein unentschuldigtes Fernbleiben des Herrn Wendt vom Dienst, bezogen auf die Nichtteilnahme an Sitzungen des PHPR in den Jahren 2011 und 2012 gemäß § 62 Abs. 1 LBG gegeben sein könnte.
- Für die dienstliche Entlastung des Herrn Wendt ab Februar 2006 bis zu seiner Zuruhesetzung im Februar 2017 zugunsten seiner gewerkschaftlichen Betätigung gebe es keine rechtliche Grundlage. Die vom Innenministerium mit Vermerk vom 08.03.2017 vertretene Rechtsauffassung, wonach die dienstliche Entlastung von Gewerkschaftsvorsitzenden im Rahmen des dienstlich Vertretbaren zulässig sei, sei nicht haltbar. Dabei komme es nicht auf den Umfang der dienstlichen Entlastung oder ein dienstlich vertretbares Maß an.
- Die Entlastung von Herrn Wendt von der Dienstverrichtung unter Fortzählung der Bezüge zugunsten seiner Tätigkeit als Landes- bzw. Bundesvorsitzender der DPoIG sei nicht Teil einer seit Jahrzehnten bewährten Staats- und Verwaltungspraxis. Nach der



Staatspraxis in Nordrhein-Westfalen würden die Vorsitzenden von Gewerkschaften zur Wahrnehmung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben vielmehr ohne Bezüge beurlaubt. Nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen sei davon auszugehen, dass die Vorsitzenden von Gewerkschaften in anderen Geschäftsbereichen (z.B. Schule, Finanzen, etc.) als dem Polizeibereich zur Wahrnehmung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben den rechtlichen Bestimmungen entsprechend nach § 34 Abs. 1 FrUIVO (zuvor § 12 Abs. 1 SUIVO) ohne Bezüge beurlaubt oder teilbeurlaubt worden seien und würden. Ein Vorgang zur GdP belege, dass mit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber eine in den Runderlassen des Finanzministers vom 04.06.1963 (SMBl. 8201) und 20.9.1989 (B 6028 - 3.4 - IV 1. SMBl. 8202) beschriebene erweiterte Gewährleistungsentscheidung verbunden wird, woraus die Befreiung von Renten-, Kranken-, und Arbeitslosenversicherung resultiere. Voraussetzung sei die Verpflichtung der Gewerkschaft, im Krankheitsfall das vereinbarte Arbeitsentgelt und den Beihilfevorschriften entsprechende Leistung zu gewähren. Getroffen werde eine erweiterte Gewährleistungsentscheidung unter Zulassung einer Ausnahme vom Beschluss der Landesregierung vom 26.09.1972. Es werde anerkannt, dass der Sonderurlaub öffentlichen Belangen diene mit der Folge, dass das Besoldungsdienstalter nicht hinausgeschoben und das allgemein Dienstalter sowie die Jubiläumszeit nicht gekürzt werden. Für den Fall, dass die Gewerkschaft einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zzgl. der anteiligen jährlichen Sonderzuwendungen an das Land entrichte, werde die Beurlaubungszeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt. Beförderungen während der Dauer des Urlaubs blieben ausgeschlossen. Der Dienstherr gebe dem öffentlichen Interesse an der Gewerkschaftstätigkeit dadurch Ausdruck, dass er unter Gewährung von Urlaub ohne Dienstbezüge die Wiederaufnahme des Dienstes im Fall des Ausscheidens aus der Gewerkschaft ermögliche. Die gewerkschaftliche Betätigung habe - obwohl es sich um eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber handelt - keine nachteiligen Folgen für den Landesbediensteten im Rahmen seines ruhenden Dienstverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen. Allein Beförderungen während des Urlaubs seien ausgeschlossen, jedenfalls im Fall einer vollständigen Beurlaubung.

- Im Bereich der Polizei hat sich die Situation nach dem Ergebnis der Ermittlungen wie folgt dargestellt: Der damalige Staatssekretär im Innenministerium, Herr StS Riotte, habe im Vermerk vom 25.07.1991 festgestellt, dass die Polizeigewerkschaften anders



als vergleichbare Organisationen von der oben beschriebenen Möglichkeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge keinen Gebrauch machten. Er sei davon ausgegangen, dass es tatsächlich aufgrund örtlicher Arrangements bei allen drei in NRW vertretenen Organisationen eine weitgehende Reduzierung der dienstlichen Inanspruchnahme gab. Diese Situation sei weder für den Dienstherrn noch für die genannten Funktionsträger und die von den De-Facto-Freistellungen betroffenen Kolleginnen und Kollegen der Funktionsträger befriedigend. Sie zu ändern bedürfe voraussichtlich eines längeren innergewerkschaftlichen Diskussionsprozesses. Herr Riotte habe darum gebeten, bei den in Betracht kommenden örtlichen Dienststellen darauf hinzuwirken, dass die dienstliche Inanspruchnahme der Funktionsträger die Wahrnehmung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben ermögliche. Zugleich habe er um Entwurf eines Schreibens an die Bundesvorstände von Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK) und Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (PDB) (später DPolG) und an den Landesvorstand der GdP gebeten, mit dem auf das Problem aufmerksam gemacht und angeregt werde, die bei anderen vergleichbaren Organisationen übliche Regelung zu übernehmen. Mit Schreiben vom 04.09.1991 seien die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die DPolG und der BdK entsprechend angeschrieben worden.

- Bei der GdP Landesbezirk NRW werde seit dem 01.02.1993 entsprechend verfahren, also Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung.
- Eine Praxis der dienstlichen Entlastung habe es ausschließlich für die Landesvorsitzenden von Polizeigewerkschaften gegeben. Seit 1993 beschränke sie sich auf die beiden kleineren Polizeigewerkschaften DPolG und BdK. Der Umfang der Entlastung sei uneinheitlich und habe sich mit der Versetzung des Herrn Wendt zum PP Mönchengladbach im Februar 2006 ausgeweitet. Mit dem Ausscheiden von Herrn Wendt aus dem Landesvorsitz der DPolG im März 2010 habe sich die Entlastung eines Landesbeamten, der ausschließlich Bundesvorsitzender einer Gewerkschaft war, erweitert.
- Die institutionelle Verantwortlichkeit für die im Bereich der kleinen Polizeigewerkschaft entstandene Verwaltungspraxis liege im Innenministerium, nicht im nachgeordneten Bereich. Ebenso die Verantwortlichkeit für den unregelmäßigen Umfang der dienstlichen Entlastung. Spätestens seit 1991 sei in der Leitungsebene des Innenministeriums ein Problembewusstsein bezogen auf eine Reduzierung der dienstlichen Inanspruchnahme von Gewerk-



schaftsvorsitzenden aufgrund örtlicher Arrangements entstanden. In Kenntnis der Grundproblematik habe das Innenministerium versäumt, die sachgerechte Initiative des Herrn StS Riotte weiter zu verfolgen und bei allen Polizeigewerkschaften auf eine rechtskonforme Lösung im Sinne einer Beurlaubung ohne Bezüge, einer konsequenten Heranziehung zur Dienstverrichtung oder eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken.

- Die Verantwortlichkeit für den Umfang der dienstlichen Entlastung des Herrn Wendt liege im Innenministerium, nicht im nachgeordneten Bereich. Die Verantwortlichkeit obliege dem Innenministerium zumindest in Form eines Organisationsverschuldens.
- Die im Jahr 2008 beim PP Mönchengladbach erstellte Regelbeurteilung des Herrn Wendt mit der Bestnote sei rechtswidrig. Die Beurteilung hätte in Ermangelung einer Dienstverrichtung von Herrn Wendt nicht erstellt werden dürfen. Die Verantwortung hierfür trage das PP Mönchengladbach. Eine Einflussnahme des Innenministeriums auf die Beurteilung von Herrn Wendt hätten die Ermittlungen nicht erwiesen.
- Die Beförderung von Herrn Wendt in ein Amt der BesGr. A 12 BBesO im Jahr 2010 sei rechtswidrig gewesen. Sie sei unter Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG, die Pflicht zur Stellenausschreibung gemäß dem Erlass vom 13.01.2010 sowie die Feststellung der Eignung für einen höheren Dienstposten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 LVOPol erfolgt.
- Die ausschließliche Verantwortung für die Versetzung und die primäre Verantwortung für die Beförderung von Herrn Wendt in ein Amt der BesGr. A 12 BBesO liege im Innenministerium. Die nachgelagerte Verantwortung für die Beförderung bestehe im LZPD als der Behörde, in der die Ernennung erfolgte.
- Die Regelbeurteilung von 2011 sei rechtswidrig. Sie sei nach den dargelegten Feststellungen inhaltlich falsch, denn sie suggeriere eine Dienstverrichtung von Herrn Wendt als Sachbearbeiter in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und bewerte nicht erbrachte Leistungen als „voll den Anforderungen entsprechend“. Eine Beurteilung hätte im LZPD in Ermangelung einer Dienstverrichtung nicht erstellt werden dürfen. Gleiches gelte für den vom PP Mönchengladbach erstellten Beurteilungsbeitrag für den Zeitraum vom 01.08.2008 bis zum 25.01.2010.
- Die Ermittler des Verwaltungsermittlungsverfahrens kommen zu dem Ergebnis, dass die vollständige Reduzierung der Dienstver-



richtung von Herrn Wendt sowie die Beförderung des Herrn Wendt in die 14. Legislaturperiode fallen.

Seite 10 von 10

- Die Ernennung bleibe wirksam. Ein Regressverfahren komme nicht in Betracht.

III. Welche rechtlichen Konsequenzen zieht die Landesregierung für die zukünftige „Regelungen zur Unterstützung von gewerkschaftlichen Tätigkeiten?“

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verfahrensweise der Vorgängerregierungen, für die Vorsitzenden der beiden kleineren Gewerkschaften der Polizei spezielle dienstliche Verwendungen zu suchen, in denen neben den normalen dienstlichen Tätigkeiten auch Gewerkschaftsarbeit erledigt werden kann, zu beenden. Diese Verfahrensweise führte zu nicht akzeptablen Grauzonen, die weder dienstrechtlich noch mit Blick auf die nötige Unabhängigkeit von Gewerkschaftsarbeit als wünschenswert beurteilt werden konnte. Dieser Zustand war nach Auffassung der Landesregierung daher schnellstmöglich zu beenden und eine offene und zielorientierte Lösung zu finden. Im Zusammenwirken mit den betroffenen Berufsverbänden konnte daher in Bezug auf die Vorsitzenden dieser beiden kleineren Gewerkschaften bereits im letzten Jahr jeweils eine der Gesetzes- und Verordnungslage entsprechende Beurlaubung bzw. Teilbeurlaubung herbeigeführt, so dass in Bezug auf die Vorsitzenden der beiden betroffenen polizeilichen Berufsverbände keine Sonderbehandlungen mehr praktiziert werden dürfen.